

R-105-17

## Entscheid

der I. Kammer

vom 23. November 2017

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart, lic. iur. B. Niedermann,  
Dr. W. Lüchinger, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

**A.,**

Rekurrentin

gegen

**Römisch-katholische Kirchgemeinde B.,**

Rekursgegnerin

betreffend

Verfügung vom 15. Juni 2017

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 72  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46  
Fax 044 266 12 47  
rekurskommission@zhkath.ch

**hat sich ergeben:**

Mit Schreiben vom 20. April 2017 teilte A. (Rekurrentin) der Römisch-katholischen Kirchgemeinde B. (Rekursgegnerin) mit, dass sie rückwirkend ab 1. Juli 2014 aus der katholischen Kirche austrete und ersuchte darum, ihren Austritt per 1. Juli 2014 der Stadt X. zu melden.

Mit Verfügung vom 15. Juni 2017 nahm die Rekursgegnerin von der Erklärung der Rekurrentin betreffend Kirchenaustritt per 27. April 2017 Kenntnis. Gemäss Begleitschreiben der Kirchenpflege war das Austrittsschreiben vom 20. April 2017 am 27. April 2017 bei der Kirchgemeinde eingegangen.

Mit Rekurs vom 12. Juli 2017 beantragte die Rekurrentin der Rekurskommission, es seien in der Verfügung vom 15. Juni 2017 ihr Geburtsdatum und ihr Bürgerort richtig zu stellen. Sodann sei ihre Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche rückwirkend per 1. Juli 2014 festzustellen.

Die Rekursgegnerin liess sich am 20. September 2017 vernehmen. Sie anerkannte, in der Verfügung das Geburtsdatum und den Bürgerort der Rekurrentin falsch vermerkt zu haben, weshalb sie diesbezüglich Gutheissung des Rekurses beantragte. Im Übrigen stellte sie den Antrag auf Abweisung des Rekurses.

**Die Kammer zieht in Erwägung:**

**1.** Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe können laut Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

**2.**

**2.1** Nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und dem gleichlautenden Art. 2 Abs. 2 KO sind Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen. Gemäss ständiger Rechtsprechung ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich, wobei eine entsprechende Erklärung gegenüber der zuständigen Kirchenpflege ausreicht, aber auch notwendig ist (vgl. etwa Ent-

scheid der Rekurskommission vom 15. Dezember 2015, R-110-15, E. 3; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., § 102 Rz. 14; BGE 134 I 75 E. 4.2). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der Landeskirche kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; unter anderem wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishafte Erklärungen sind für einen Kirchenaustritt nicht notwendig (BGE 134 I 75 E. 6). Andererseits bedeutet das Abstellen auf die formelle schriftliche Austrittserklärung nach Gesetz und Rechtsprechung, dass in jedem Fall auf das Datum dieser Erklärung abzustellen und ein rückwirkender Austritt somit ausgeschlossen ist.

**2.2** Das Austrittsschreiben der Rekurrentin datiert vom 20. April 2017. Gemäss Ausführungen der Kirchgemeinde ist das Schreiben am 27. April 2017 bei dieser eingegangen. Das Datum des Eingangs konnte jedoch nicht mit Belegen (Post- oder Eingangsstempel) dokumentiert werden, weshalb für den Austritt auf das Datum des Schreibens – den 20. April 2017 – abzustellen ist.

**3.** In der Verfügung der Rekursgegnerin wurde als Geburtsdatum der Rekurrentin der 27.09.1946 sowie als ihr Bürgerort D. vermerkt. Gemäss der eingereichten Passkopie ist die Rekurrentin am 04.11.1961 geboren; ihr Bürgerort ist M. Die Rekursgegnerin hat in ihrer Vernehmlassung anerkannt, dass ihr hinsichtlich der Daten der Rekurrentin ein Fehler unterlaufen sei, indem sie Daten aus einem anderen Eintrag in die Verfügung eingefügt habe. Die Verfügung ist somit entsprechend zu korrigieren. Die Daten sind im erstinstanzlichen Entscheid richtig zu stellen, weshalb die Sache hierzu an die Rekursgegnerin zurückzuweisen ist.

**4.** Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Organisationsreglements). Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Da die Rekurrentin nur teilweise obsiegt und das Verfahren für sie nur mit geringem Aufwand verbunden war, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Demnach erkennt die Kammer:**

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung wird aufgehoben und es wird vom Austritt der Rekurrentin aus der römisch-katholischen Kirche per 20. April 2017 Kenntnis genommen. Im Übrigen wird die Sache im Sinne der Erwägungen an die Rekursgegnerin zurückgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]